

BVGer A-7385/2006 vom 6. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7385_2006

FR: TAF A-7385/2006 du 6 juillet 2007

IT: TAF A-7385/2006 del 6 luglio 2007

Regeste

Staatshaftung (Bund)

Erwägungen

E. 1.1

Das GS VBS (Schadenzentrum VBS) ist nach Art. 142 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, SR 510.10) zuständig für die erstinstanzliche Beurteilung streitiger vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Bund aus diesem Gesetz. Der Entscheid dieser Behörde kann mit Beschwerde an die Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport weitergezogen werden (Art. 142 Abs. 4 MG). Dieser Art. 142 Abs. 4 MG wurde im Lauf der Einsetzung des Bundesverwaltungsgerichts auf den 1. Januar 2007 nicht geändert, was auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückgeführt werden muss. Diese Rekurskommission ist offensichtlich auf den 31. Dezember 2006 hin aufgehoben worden. Die Rechtsmittelbelehrung des GS VBS in der angefochtenen Verfügung nennt denn auch das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aus Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32).

E. 1.2

Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor und die Legitimationsvoraussetzungen nach Art. 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sind erfüllt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei die Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für seinen bestehenden und künftigen Schaden festzustellen. Im Hinblick auf den bisherigen und vermutlich künftigen (Folgeschäden) Schadenverlauf hat der Beschwerdeführer heute ein schutzwürdiges Interesse daran, die Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft feststellen zu lassen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 895, mit Hinweisen).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 1.5

Was die durch den Beschwerdeführer gerügte unvollständige oder unkorrekte Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz betrifft, gehen das Bundesverwaltungsgericht wie der Beschwerdeführer davon aus, dass sich die Angehörigen der betreffenden Klasse der UOS am Abend des 30. Juli 2002 nicht im Ausgang oder im Urlaub befunden haben (die Frage wurde im angefochtenen Entscheid offengelassen). Dies geht insbesondere aus dem Umstand hervor, dass die Klasse durch einen höheren Unteroffizier der Schule geführt wurde.

E. 2

Nach Art. 143 Abs. 1 MG verjährt der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Bund ein Jahr, nachdem der Geschädigte Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle fünf Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung. Werden Ansprüche aus einem strafbaren Verhalten hergeleitet, für welches das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese auch für sie (Art. 143 Abs. 3 MG). Der den Schaden verursachende Aspirant unterstand dem Militärstrafrecht (Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 [MstG, SR 321.0]). Sein Verhalten bedeutete im objektiven Tatbestand ohne jeden Zweifel zumindest eine einfache Körperverletzung nach Art. 122 MStG, für die die Strafverfolgung in sieben Jahren verjährt (Art. 55 Abs. 1 Bst. c MstG). Der Anspruch des Beschwerdeführers ist demnach nicht verjährt.

E. 3

Nach Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, SR 170.32) sind die Angehörigen der Armee mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten vom Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes ausgenommen. Der Bund haftet nach Art. 135 Abs. 1 MG ohne Rücksicht auf das Verschulden für den Schaden, den Angehörige der Armee Dritten durch eine besonders gefährliche militärische Tätigkeit oder in Ausübung einer anderen dienstlichen Tätigkeit widerrechtlich zufügen.

E. 3.1

Als besonders gefährliche militärische Tätigkeit wird beispielsweise der Waffengebrauch (Botschaft des Bundesrates, BBl 1993 IV 1 ff., 110) oder der Gebrauch von Sprengstoff oder schwerem Gerät (Heinrich Honsell, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 209) betrachtet. Dazu gehören alle Übungen der Truppe im scharfen Schuss, aber auch der bewaffnete Wachtdienst.

E. 3.2

Eine andere dienstliche Tätigkeit ist die durch den militärischen Betrieb oder Auftrag gebotene Tätigkeit (BBl, a.a.O. 111). Unter die dienstliche Verrichtung fällt die reglementarisch vorgeschriebene, allgemein oder gesondert befohlene oder zur Bewältigung des erhaltenen Auftrags aus den Bedürfnissen der augenblicklichen Lage sich ergebende, allenfalls mit Hilfe zur Verfügung gestellter oder erlaubter und tauglicher Mittel durchgeführte militärische Betätigung (BGE 78 II 419 E. 3, BGE 79 II 147 E. 3; vgl. auch Entscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Militärdepartements vom 24. Mai 1996, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.85 E. 4.2). Dienstlich ist jede Tätigkeit, die aufgrund eines Aufgebots erfolgt und durch den militärischen Betrieb oder einen Auftrag geboten ist (Honsell, a.a.O., S. 209; Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, Bern 2001, S. 48). Zu den dienstlichen Verrichtungen

gehören auch das gemeinsame Leben, Essen und Schlafen der Truppe im Rahmen der Armee (Karl Oftinger/Emil W. Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, 4. Auflage, Zürich 1991, § 32 Rz. 218). Dabei ist zu beachten, dass der Angehörige der Armee bei seinen dienstlichen Verrichtungen nicht aus freiem Willen handelt, sondern der Zwang des Dienstbefehls es ist, der ihn, abseits der gewohnten Lebensverhältnisse, in eine Lage bringen kann, der er sich nicht gewachsen zeigt (BGE 78 II 419 E. 2c). Die Haftung des Bundes ist Ausgleich dafür, dass der Angehörige der Armee dem Zwang der Dienstordnung unterstellt ist und ganz oder teilweise unabhängig von seinem eigenen Willen handeln muss (Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung vom 2. September 1977, veröffentlicht in VPB 43.71 E. 2).

E. 3.3

Wenn eine Handlungsweise klar ausserhalb des durch den Dienstbetrieb Gebotenen oder auch nur zu Erwartenden liegt, haftet der Bund nicht (Entscheide der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung vom 2. September 1977, veröffentlicht in VPB 43.71 E. II/2, bzw. vom 25. Januar 1978, veröffentlicht in VPB 43.72 E. II). Für einen Schaden, den ein Angehöriger der Armee im Ausgang oder Urlaub verursacht, haftet er persönlich (BBl, a.a.O. 111; Oftinger/Stark, a.a.O., Rz. 220). Die private Tätigkeit wird von der Haftung des Bundes ausgenommen, und zwar immer auch dann, wenn sie bei Gelegenheit einer militärischen Tätigkeit erfolgt (Oftinger/Stark, a.a.O., Rz. 217, mit dem Hinweis auf die gleiche Bedeutung in Art. 55 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR, SR 220]). Verrichtungen, die weder durch Reglemente noch durch Befehle geregelt sind und sich auch nicht aus dem erteilten Auftrag auf Grund der Lage im konkreten Fall ergeben, sind nicht dienstlich; sie stehen nicht in einem funktionellen Zusammenhang mit dem Militärbetrieb (Oftinger/Stark, a.a.O., Rz. 219). Schädigungen, die nur dadurch mit dem militärischen Betrieb zusammenhängen, dass sie bei Gelegenheit der Ausübung militärischer Funktionen erfolgen, beruhen ebenfalls nicht auf dienstlichen Verrichtungen (Oftinger/Stark, a.a.O., Rz. 221).

E. 4

Im vorliegenden Fall hat eine Klasse Aspiranten einer UOS unter der Leitung eines höheren Unteroffiziers einen Klassenabend in einem Restaurant durchgeführt. Insofern handelte es sich zweifellos um die Teilnahme an einer dienstlichen Tätigkeit des Verbandes und jedes einzelnen Angehörigen dieser Klasse. Die Angehörigen der Armee befanden sich am 30. Juli 2002 weder im Ausgang noch im Urlaub. Für die durch die Aspiranten zum privaten Zeitvertreib ausgeführten Rutschpartien unter Verwendung von Hilfsmitteln zur unkontrollierten Beschleunigung der Fahrt war aber keine militärische Rechtfertigung vorhanden. Diese Tätigkeit war anlässlich des Klassenabends nicht befohlen. Ein blosses Tolerieren - wenn ein solches überhaupt erwiesen wäre - durch den die Klasse führenden höheren Unteroffizier genügt nicht dazu, um dies als dienstliche Tätigkeit zu bezeichnen. Es handelte sich um eine private Tätigkeit der betreffenden Angehörigen der Armee, selbst wenn diese bei Gelegenheit der dienstlich-militärischen Tätigkeit des Klassenabends erfolgte. Der Beschwerdeführer meint zu Unrecht, allein die Tatsache, dass es sich beim fraglichen Klassenabend um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt hat, mache auch die Rutschpartie des betreffenden Aspiranten zur dienstlichen Tätigkeit. Nicht jede Tätigkeit eines Angehörigen der Armee im grösseren Rahmen des Dienstes ist auch funktionell eine

dienstliche Tätigkeit. Die Rutschpartie war weder durch Reglemente noch durch einen Befehl geregelt und ergab sich auch nicht aus einem Auftrag auf Grund der militärischen Lage im konkreten Fall. Der den Schaden verursachende Angehörige der Armee hat bei seinen dienstlichen Verrichtungen im Rahmen des Klassenabends bezüglich der Rutschpartien, die ohne jede militärische Notwendigkeit und aus reinem Zeitvertreib unternommen worden waren, aus freiem Willen gehandelt. Die Tätigkeit des fraglichen Aspiranten stellte deshalb keine dienstliche Tätigkeit im Sinn des Art. 135 Abs. 1 Bst. b MG dar. Das Tatbestandselement der dienstlichen Verrichtung liegt daher nicht vor, weshalb den Bund keine Haftung für das Ereignis vom 30. Juli 2002 trifft. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Auf Grund seiner erwiesenen Mittellosigkeit wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege im vollen Umfang zuerkannt und ... zu seinem Vertreter bestellt. Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht werden daher keine Kosten erhoben. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wird gestützt auf Art. 10 und 14 Abs. 2 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.